VERORDNUNG (EWG) Nr. 1350/86 DES RATES

vom 6. Mai 1986

zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1349/86 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absätze 1 und 3 und Artikel 5 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 ist die pauschale Produktionsbeihilfe für Trockenfutter so festzusetzen, daß die Versorgung der Gemeinschaft mit Eiweißerzeugnissen verbessert wird.

Gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung muß für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse ein Zielpreis festgesetzt werden, der den Erzeugern ein angemessenes Einkommen sichert. Dieser Preis ist auf eine Standardqualität zu beziehen, die für die durchschnittliche Qualität des in der Gemeinschaft erzeugten Trockenfutters repräsentativ ist.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 entspricht die in Absatz 1 des genannten Artikels vorgesehene ergänzende Beihilfe einem Prozentsatz der Differenz zwischen dem Zielpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktpreis der betreffenden Erzeugnisse. Angesichts der besonderen Merkmale dieses Marktes ist dieser Prozentsatz für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse auf 100 v. H. und für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten Erzeugnisse auf 50 v. H. festzusetzen.

Die Artikel 120 und 306 der Beitrittsakte sehen die Gewährung der pauschalen Produktionsbeihilfe für Trockenfutter in Spanien und Portugal vor. Gemäß den Artikeln 79 und 246 der Beitrittsakte ist die Höhe der Beihilfe zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hat zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 238 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen und die portugiesischen Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Betrag der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 vorgesehenen pauschalen Produktionsbeihilfe für die in Artikel 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

a) für die Zehnergemeinschaft auf 8,49 ECU je Tonne;

b) für Spanien auf 1,21 ECU je Tonne;

c) für Portugal auf 1,21 ECU je Tonne.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Zielpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

a) für die Zehnergemeinschaft auf 178,92 ECU je Tonne;

b) für Spanien auf 152,45 ECU je Tonne;

c) für Portugal auf 178,92 ECU je Tonne.

Dieser Preis bezieht sich auf ein Erzeugnis mit einem

— Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H.,

— Rohproteingehalt von insgesamt 18 v. H. bezüglich der Trockenmasse.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden die Prozentsätze, die bei der Berechnung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten ergänzenden Beihilfe zu berücksichtigen sind, wie folgt festgesetzt:

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(2) Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 25.
(4) Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(5) Stellungnahme vom 14. März 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

— 100 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich und Buchstabe c) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse,

— 50 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten Erzeugnisse.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. H. van ZEIL